ANHANG C VII

Übersicht über die im Rahmen des GATT konsolidierten Erzeugnisse und die zu berücksichtigenden Vomhundertsätze, die auf den Zollwert angewandt werden müssen

ex 16.01 *Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut:*

ex A aus Lebern:

I. von Schweinen

(In v. H.)

Bei Einfuhren aus	Belgien	Bundesrep. Deutschl.	Frankreich	Italien	Luxemburg	Niederlande
Nach: Belgien	—	3	3	10	0	0
Deutschland (BR)	10	—	8	8	3	11
Frankreich	5	3	—	4	3	7
Italien	7	2	4	—	2	9
Luxemburg	10	3	6	9	—	9
den Niederlanden	0	3	3	5	0	—

ex 16.02 *Fleisch oder Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht*

A aus Lebern:

ex II andere:

a) von Schweinen

(In v. H)

Bei Einfuhren aus	Belgien	Bundesrep. Deutschl.	Frankreich	Italien	Luxemburg	Niederlande
Nach: Belgien	—	4	4	11	0	0
Deutschland (BR)	11	—	8	9	4	11
Frankreich	6	4	—	5	4	8
Italien	8	3	5	—	3	9
Luxemburg	9	4	7	9	—	8
den Niederlanden	0	4	4	6	0	—

VERORDNUNG Nr. 94/65/EWG DES RATES

vom 29. Juni 1965

über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Schweine, Schweinefleisch und Schweinefleisch enthaltende Erzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 20 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch (1), geändert durch die Verordnung Nr. 118/64/EWG des Rates (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz (4),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 945/62.
(2) AB Nr. 147 vom 29. 9. 1964, S. 2373/64.

Die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Schweine, Schweinefleisch und Schweinefleisch enthaltende Erzeugnisse müssen im voraus für drei Monate festgesetzt werden. Ihre Festsetzung ist zuletzt für die Zeit vom 1. März bis 30. Juni 1965 durch die Verordnung Nr. 35/65/EWG des Rates (1) erfolgt.

Die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für die in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1965 zu tätigenden Einfuhren sind daher erneut festzusetzen.

Für die einzelnen Mitgliedstaaten setzen sich die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für geschlachtete Schweine aus drei Teilbeträgen zusammen, die in Artikel 5 Absatz (1) der Verordnung Nr. 20 bestimmt sind.

Bei der Festsetzung dieser Abschöpfungsbeträge ist davon auszugehen, daß die Niederlande das Land mit den niedrigsten Durchschnittspreisen für geschlachtete Schweine sind; bei der Festsetzung des ersten Teilbetrags der Abschöpfung soll daher der jeweils gültige innergemeinschaftliche Abschöpfungsbetrag für Einfuhren aus diesem Mitgliedstaat zugrunde gelegt werden.

Bei der Festsetzung des zweiten Teilbetrags der Abschöpfung sollen berücksichtigt werden:

— die für die Erzeugung von einem Kilogramm Schweinefleisch erforderliche und für alle Mitgliedstaaten repräsentative Futtergetreidemenge, wobei von einer Menge von 4,2 kg ausgegangen wird;

— die repräsentative Futterzusammensetzung in den Niederlanden;

— die Futtergetreidepreise in den Niederlanden, die der am 1. Oktober 1964 wirksam gewordenen Revision zugrunde gelegt worden sind, berichtigt entsprechend dem Unterschied zwischen den vom 1. Juli 1965 bis 30. Juni 1966 und den vom 1. Juli 1964 bis 30. Juni 1965 geltenden Schwellenpreisen;

— die Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt in der Zeit vom 1. Oktober 1964 bis zum 31. März 1965, wobei die cif-Notierungen zuzüglich der Entladungskosten zugrunde gelegt werden.

Der dritte Teilbetrag der Abschöpfung ist nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 20 zur Zeit auf 5 v.H. des durchschnittlichen Einschleusungspreises des Vorjahres festzusetzen.

Die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 20 genannten Erzeugnisse außer geschlachteten Schweinen sind für die einzelnen Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für geschlachtete Schweine festzusetzen; dabei ist zu berücksichtigen:

für alle in diesen Bestimmungen genannten Erzeugnisse außer geschlachteten Schweinen:

— das in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehende Preisverhältnis zwischen dem nach Artikel 3 Absatz (4) der Verordnung Nr. 20 berechneten Preis für die genannten Erzeugnisse und dem nach dem gleichen Artikel berechneten Preis für geschlachtete Schweine; dieses Preisverhältnis beträgt bei lebenden Schweinen für alle Mitgliedstaaten einheitlich 76,9:100;

für lebende Schlachtsauen:

— eine Ermäßigung der Abschöpfungsbeträge für lebende Schweine um 15 v.H., da lebende Schlachtsauen auf den Märkten durchschnittlich um 15 v.H. billiger gehandelt werden als andere Schweine und es sich herausgestellt hat, daß die bisherige Ermäßigung von 12 v.H. nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen entspricht;

für Schlachtabfall von Schweinen:

— gemäß Artikel 1 Absatz (2) der Verordnung Nr. 20 der im GATT konsolidierte Höchstzollsatz.

Die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c) der Verordnung Nr. 20 genannten Erzeugnisse setzen sich für die einzelnen Mitgliedstaaten aus drei Teilen zusammen, von denen sich der eine aus der Anwendung von Artikel 5 Absatz (3) Buchstaben a) und b) ergibt, während die beiden anderen auf Grund der auf den letzten Unterabsatz des gleichen Absatzes sowie auf Artikel 4 Absatz (2) der genannten Verordnung gestützten Verordnung Nr. 84/63/EWG des Rates (2) festgesetzt werden.

Der erste Teil der Abschöpfungsbeträge entspricht:

— wenn bei der Herstellung dieser Erzeugnisse ausschließlich die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe b) der Verordnung Nr. 20 genannten Erzeugnisse verwendet wurden: dem gewogenen

(1) AB Nr. 48 vom 25. 3. 1965, S. 713/65.

(2) AB Nr. 123 vom 9. 8. 1963, S. 2173/63.

Mittel der für diese Erzeugnisse festgesetzten Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern;

— wenn bei der Herstellung dieser Erzeugnisse auch andere Erzeugnisse als die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe b) der Verordnung Nr. 20 genannten Erzeugnisse verwendet wurden: dem gewogenen Mittel aller Abschöpfungsbeträge, Abgaben und Zölle jeglicher Art, die bei Einfuhren aus dritten Ländern auf die bei ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse erhoben wurden.

Der zweite Teil der Abschöpfungsbeträge ergibt sich für alle Mitgliedstaaten aus der Anwendung von 60 v.H. der Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs auf die durchschnittlichen Verarbeitungskosten, die auf Grund der Angaben der Mitgliedstaaten pauschal berechnet werden können. Der sich daraus ergebende Betrag ist um sechs Fünfzehntel zu verringern.

Der dritte Teil der Abschöpfungsbeträge ergibt sich aus der in Artikel 2 der Verordnung Nr. 84/63/EWG vorgesehenen linearen jährlichen Erhöhung der innergemeinschaftlichen Präferenz.

Dieser Teil beläuft sich im Wirtschaftsjahr 1965/1966 für die Erzeugnisse der Tarifnummer ex 16.01 auf 5 v.H. und für die Erzeugnisse der Tarifnummer ex 16.02 auf 6 v.H. des durchschnittlichen Angebotspreises, zu dem während des Vorjahres die Einfuhren aus dritten Ländern in die Gemeinschaft erfolgten.

Bei der Berechnung des gewogenen Mittels der Abschöpfungsbeträge und Einfuhrabgaben empfiehlt es sich, folgendes zu berücksichtigen:

— die Menge der bei der Herstellung verwendeten Erzeugnisse;

— den Wert dieser Erzeugnisse als Rohstoffe für die Verarbeitung; dabei ist ein Preis von 62,5 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm entbeintes Rindfleisch als repräsentativ für alle anderen bei der Herstellung verwendeten Fleischarten anzusehen;

— den bei der Herstellung eintretenden Gewichtsverlust oder die durch die Verwendung von Zutaten bewirkte Gewichtszunahme;

— den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für frisches Rindfleisch in Höhe von 20 v.H., der als repräsentativ für alle anderen bei der Herstellung verwendeten Fleischarten anzusehen ist;

— soweit außer Fleisch andere Erzeugnisse verwendet worden sind, ist es angebracht, den für sie geltenden Zollsatz aufgrund ihres geringen Wertes mit 0 anzusetzen.

Im Hinblick auf die große Zahl der in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c) der Verordnung Nr. 20 aufgeführten Erzeugnisse und die Tatsache, daß diese Erzeugnisse äußerlich kaum voneinander zu unterscheiden sind, empfiehlt es sich, sie zu mehreren Gruppen zusammenzufassen, für die jeweils ein einheitlicher Abschöpfungsbetrag festzusetzen ist.

Nach Artikel 1 Absatz (2) der Verordnung Nr. 20 ist bei den unter den Tarifnummern ex 16.01 und ex 16.02 A II aufgeführten Erzeugnissen der im GATT konsolidierte Höchstzollsatz zu berücksichtigen.

Wird die Währungsparität eines oder mehrerer Mitgliedstaaten geändert, so sind die Abschöpfungsbeträge unverzüglich anzupassen. Daher ist ein besonderes Verfahren vorzusehen, das die Erreichung dieses Zieles ermöglicht und zugleich eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission gewährleistet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Artikel 5 der Verordnung Nr. 20 vorgesehenen Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe a) derselben Verordnung genannten Erzeugnisse sind in Anhang A für den dort angegebenen Zeitraum festgesetzt.

(2) Schlachtsauen im Sinne dieser Verordnung sind Schweine mit einem Mindestgewicht von 160 kg, die mindestens einmal geferkelt haben.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 5 der Verordnung Nr. 20 vorgesehenen Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe b) derselben Verordnung genannten Erzeugnisse sind in Anhang B I für den dort angegebenen Zeitraum festgesetzt.

(2) Die Abschöpfungsbeträge, die für Schlachtabfall von Hausschweinen (Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs ex 02.01 B II) erhoben werden, dürfen jedoch nicht höher sein als die Beträge, die sich aus der Anwendung der für diesen Schlachtabfall in Anhang B II aufgeführten Sätze auf den Zollwert ergeben würden.

Artikel 3

(1) Die in Artikel 5 der Verordnung Nr. 20 vorgesehenen Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c) derselben Verordnung genannten

Erzeugnisse werden in Anhang C I für den dort angegebenen Zeitraum festgesetzt.

(2) Die Abschöpfungsbeträge, die für die einzelnen in Anhang C II genannten Erzeugnisse erhoben werden, dürfen jedoch nicht höher sein als die Beträge, die sich aus der Anwendung der für diese Erzeugnisse in demselben Anhang aufgeführten Sätze auf den Zollwert ergeben würden.

Artikel 4

Wird die Währungsparität eines oder mehrerer Mitgliedstaaten geändert, so erfolgt eine Anpassung der in dieser Verordnung festgesetzten Abschöpfungsbeträge gemäß den Bestimmungen des Artikels 20 der Verordnung Nr. 20, die entsprechend anzuwenden sind. Diese Anpassung erfolgt auf der Grundlage der neuen Währungparität, während alle sonstigen Berechnungsgrundlagen für die in dieser Verordnung festgesetzten Abschöpfungsbeträge unverändert bleiben.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. Juni 1965.

Im Namen des Rates
Der Präsident
M. COUVE DE MURVILLE

ANHANG A

Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für die Erzeugnisse nach Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe a) der Verordnung Nr. 20 je 100 kg Lebendgewicht in der Währung des Einfuhrlandes für die in der Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September 1965 getätigten Einfuhren

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	nach Belgien	nach der Bundesrep. Deutschl.	nach Frankreich	nach Italien	nach Luxemburg	nach den Niederlanden
		bfrs	DM	ffrs	Lire	lfrs	hfl.
ex 01.03	Schweine, lebend						
ex A	Hausschweine:						
II	andere:						
	a) Schlachtsauen	467,50	69,88	64,—	9.265,—	887,10	33,85
	b) andere	550,—	82,22	75,29	10.900,—	1.043,70	39,82

ANHANG B I

Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe b) der Verordnung Nr. 20 genannten Erzeugnisse je 100 kg Nettogewicht in der Währung des Einfuhrlandes für die in der Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September 1965 getätigten Einfuhren

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Einfuhren aus dritten Ländern	nach Belgien	nach der Bundesrep. Deutschl.	nach Frankreich	nach Italien	nach Luxemburg	nach den Niederlanden
	Warenbezeichnung	bfrs	DM	ffrs	Lire	lfrs	hfl.
ex 02.01	*Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren:*						
A III a	1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen	715,30	106,91	97,91	14 174,—	1 357,20	51,79
	2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon	1 066,70	138,15	162,37	24 971,—	2 074,60	82,11
	3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon	829,70	116,17	108,70	20 436,—	1 718,70	63,62
	4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon	1 183,90	176,13	151,47	23 874,—	2 081,60	84,83
	5. Bäuche, auch Bauchspeck	609,10	104,04	88,76	9 369,—	1 243,20	58,73
	6. anderes	1 183,90	176,13	162,37	24 971,—	2 081,60	84,83
ex 02.01	*Genießbarer Schlachtabfall von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren:*						
B II: ex a	zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen (a)	0	0	0	0	0	0
ex b	anderer:						
	1. Köpfe, auch Teilstücke davon; Fettbacken	229,20	44,14	27,35	4 229,—	342,—	13,05
	2. Pfoten (Spitzbeine); Schwänze	30,—	9,55	5,89	1 516,—	275,60	2,17
	3. Nieren	743,80	107,67	135,63	16 480,—	904,—	46,76
	4. Lebern	926,90	140,15	113,45	15 979,—	1 460,40	73,02
	5. Herzen, Zungen, Lungen	289,—	82,46	65,21	9 232,—	716,70	26,41
	6. Lebern, Herzen, Zungen und Lungen, mit Luftröhre und Schlund (sogenannte Schweinegeschlinge)	607,20	107,12	86,29	12 204,—	1 065,90	52,82
	7. anderer	607,20	107,12	86,29	12 204,—	1 065,90	52,82
ex 02.05	*Schweinespeck sowie Schweinefett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck):*						
	A. Schweinespeck:						
	I. frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, oder in Salzlake	270,40	71,77	25,43	4 832,—	667,40	19,58
	II. getrocknet oder geräuchert	300,40	80,55	28,40	5 452,—	741,50	21,75
	B. Schweinefett	228,70	39,52	27,90	4 036,—	231,80	15,22
ex 02.06	*Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von Hausschweinen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:*						
B	I. Fleisch:						
	a) gesalzen oder in Salzlake:						
	1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen	715,30	106,91	97,91	14 174,—	1 357,20	51,79
	2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon	1 066,70	138,15	162,37	24 971,—	2 074,60	82,11
	3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon	829,70	116,17	108,70	20 436,—	1 718,70	63,62
	4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon	1 183,90	176,13	151,47	23 874,—	2 081,60	84,83
	5. Bäuche, auch Bauchspeck	609,10	104,04	88,76	9 369,—	1 243,20	58,73
	6. anderes	1 183,90	176,13	162,37	24 971,—	2 081,60	84,83

(a) Die Zulassung zu diesem Unterabsatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Einfuhren aus dritten Ländern	nach Belgien	nach der Bundesrep. Deutschl.	nach Frankreich	nach Italien	nach Luxemburg	nach den Niederlanden
	Warenbezeichnung	bfrs	DM	ffrs	Lire	lfrs	hfl.
	b) getrocknet oder geräuchert:						
	1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen	1 022,80	152,89	140,01	20 269,—	1 940,80	74,05
	2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon	1 560,30	202,76	238,19	36 640,—	3 038,40	120,14
	3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon	1 130,40	158,31	148,24	27 802,—	2 340,—	86,48
	4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon	1 734,20	258,52	222,26	35 019,—	3 049,—	124,29
	5. Bäuche, auch Bauchspeck ..	827,50	141,53	121,09	12 688,—	1 685,80	79,75
	6. anderes	1 734,20	258,52	238,19	36 640,—	3 049,—	124,29
	II. Genießbarer Schlachtabfall:						
	a) Köpfe, auch Teilstücke davon; Fettbacken	229,20	44,14	27,35	4 229,—	342,—	13,05
	b) Pfoten (Spitzbeine); Schwänze.	30,—	9,55	5,89	1 516,—	275,60	2,17
	c) Nieren	743,80	107,67	135,63	16 480,—	904,—	46,76
	d) Lebern	926,90	140,15	113,45	15 979,—	1 460,40	73,02
	e) Herzen, Zungen, Lungen	289,—	82,46	65,21	9 232,—	716,70	26,41
	f) Lebern, Herzen, Zungen und Lungen mit Luftröhre und Schlund (sogenannte Schweinegeschlinge)	607,20	107,12	86,29	12 204,—	1 065,90	52,82
	g) anderer	607,20	107,12	86,29	12 204,—	1 065,90	52,82
15.01 A II	*Schweineschmalz, anderes als zu industriellen Zwecken, jedoch einschließlich des Schweineschmalzes zum Herstellen von Lebensmitteln*	250,30	37,42	34,27	4 961,—	475,—	18,12

ANHANG B II

Liste der im GATT konsolidierten Erzeugnisse und der Sätze für diese Erzeugnisse

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 02.01	Genießbarer Schlachtabfall von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren:
B II: ex a)	zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen (a) = 0 v.H.
ex b)	anderer = 20 v.H.

(a) Die Zulassung zu diesem Unterabsatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

ANHANG C I

Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c) der Verordnung Nr. 20 genannten Schweinefleisch enthaltenden Zubereitungen und Konserven je 100 kg Nettogewicht in der Währung des Einfuhrlandes für die in der Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September 1965 getätigten Einfuhren

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Einfuhren aus dritten Ländern	nach Belgien	nach der Bundesrep. Deutschl.	nach Frankreich	nach Italien	nach Luxemburg	nach den Niederlanden
	Warenbezeichnung	bfrs	DM	ffrs	Lire	lfrs	hfl.
ex 16.01	*Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut:*						
ex A	aus Lebern:						
	I. von Schweinen	1 153,40	158,34	134,39	19 526,—	1 770,80	86,46
ex B	andere:						
	I. Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthaltend:						
	a) Rohwürste	1 885,—	222,97	244,84	33 823,—	2 940,60	139,85
	b) Blutwürste	583,50	90,57	75,07	12 558,—	802,30	46,04
	c) Schinken oder Schultern, in Blasen oder ähnlichen Umhüllungen	2 061,70	256,61	285,29	41 120,—	3 419,—	153,91
	d) andere	1 238,80	146,16	150,60	21 310,—	1 833,40	91,80
ex 16.02	*Fleisch oder Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:*						
A	aus Lebern :						
ex II	andere:						
	a) von Schweinen	1 048,50	133,71	122,85	18 263,—	1 432,60	79,29
ex B	andere:						
ex II	andere:						
	a) Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthaltend:						
	1. ganz aus Fleisch oder Schlachtabfall:						
	aa) ganz aus Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen:						
	11. Schinken oder Filets	2 281,10	274,16	306,96	43 862,—	3 638,40	169,79
	22. Schultern	1 847,50	200,34	249,84	34 221,—	2 862,30	138,83
	33. andere	1 273,40	144,76	164,66	23 070,—	1 865,20	95,15
	bb) andere	1 081,40	116,33	128,24	17 659,—	1 478,80	79,14
	2. andere:						
	aa) Blutwurstmasse	640,50	87,84	77,65	12 509,—	827,30	49,75
	bb) andere	545,90	62,34	64,70	7 204,—	736,70	42,90

ANHÄNG C II

Liste der im GATT konsolidierten Erzeugnisse und der Sätze für diese Erzeugnisse

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	
ex 16.01	Würste und dergleichen aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut:	
ex A	aus Lebern:	
	I. von Schweinen	24 v.H.
ex 16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:	
A	aus Lebern:	
ex II	andere:	
	a) von Schweinen	25 v.H.

VERORDNUNG Nr. 95/65/EWG DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1965

zur Anpassung und Festsetzung der Einschleusungspreise für Schweine und Schweinefleischerzeugnisse für Einfuhren im 3. Vierteljahr 1965

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 20 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch (1), geändert durch die Verordnung Nr. 118/64/EWG (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz (4) und Artikel 8 Absatz (4), und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Einschleusungspreise für die in Artikel 1 Absatz (1) der Verordnung Nr. 85/63/EWG (3) genannten Erzeugnisse sind für einen Zeitraum von drei Monaten im voraus festzusetzen.

Die Einschleusungspreise für lebende und geschlachtete Schweine sind für das erste Vierteljahr 1963 in der Verordnung Nr. 162 (4) angepaßt und festgesetzt worden. Die Einschleusungspreise für die übrigen Erzeugnisse sind erstmals durch die Verordnung Nr. 98/63/EWG (5) für die Zeit vom 2. bis zum 30. September 1963 festgesetzt worden.

Diese Verordnungen sind zum letztenmal, und zwar für das 2. Vierteljahr 1965, durch die Verordnung Nr. 47/65/EWG (6) ergänzt worden.

Es ist notwendig, die Einschleusungspreise für die in Artikel 1 Absatz (1) der Verordnung Nr. 85/63/EWG genannten Erzeugnisse für das 3. Vierteljahr 1965 erneut festzusetzen.

Bei der Anpassung des Einschleusungspreises gegenüber dritten Ländern für geschlach-

(1) AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 945/62.
(2) AB Nr. 147 vom 29. 9. 1964, S. 2375/64.
(3) AB Nr. 123 vom 9. 8. 1963, S. 2175/63.
(4) AB Nr. 140 vom 28. 12. 1962, S. 2941/62.
(5) AB Nr. 126 vom 18. 8. 1963, S. 2260/63.
(6) AB Nr. 51 vom 30. 3. 1965, S. 752/65.